

# Merkblatt Verbrennung in Holzheizungen und Cheminées



Mit steigenden Entsorgungsgebühren wächst die Versuchung, Abfall illegal zu entsorgen. Vor allem Missbrauch der eigenen Holzheizung als „Kehrichtverbrennungsanlage“ - wie auch das Verbrennen oder Deponieren von Abfällen im Freien – zählen zu den häufigsten Irrwegen des Haushaltkehrichts. Wer seinen Abfall auf diese Weise entsorgt, schadet der Umwelt, seinen Mitmenschen und sich selber. Denn die vorschriftswidrig verbrannten oder deponierten Abfälle hinterlassen in der Luft und am Boden Schadstoffe, die vor allem in der unmittelbaren Umgebung wirken. Nicht nur das: Die Verbrennungsprodukte des Kehrichts beschädigen auch den Ofen.

## Was ist erlaubt?

- In handbeschickten Stückholzheizungen – in Ofen, Cheminées und Stückholzkesseln – darf nur naturbelassenes, trockenes und stückiges Holz (Scheiter aus dem Wald, Abschnitte aus Sägereien, Reisig, Wellen, Zapfen, Holzbriketts) verbrannt werden. Zum Anfeuern sind Anzündhilfen (z. B. wachsextrahierte Holzwole) besser geeignet als Zeitungen. Für Papier und Karton gibt es Separatsammlungen.
- Asche von ausschliesslich naturbelassenem Holz darf in geringen Mengen im eigenen Garten als Dünger verwendet werden. Bei einer Gartenfläche von 100 m sind dies 30 Liter pro Jahr, was der Asche von 5 Ster Brennholz entspricht. Eine intensivere Düngung belastet Böden und Gewässer. Überschussmengen sind daher mit dem Hauskehricht zu entsorgen.

## Was ist verboten?

- Verboten ist das Verbrennen von Abfällen aller Art, insbesondere:
  - Papier, Karton und Kunststoff von Verpackungen, Milchtüten und ähnlichem
  - Restholz aus Schreinereien, Zimmereien und Möbelfabriken
  - Altholz von Baustellen, Möbeln, Fenstern, Türen, Böden, Täfer und Balken (aus Gebäudeabbrüchen, Umbauten und Renovationen) sowie Verpackungsholz (Kisten, Harasse, Paletten usw.)
- Die Verbrennung von Abfällen - auch Alt- und Restholz – in Feuerstellen und anderen Anlagen im Freien ist verboten. Der 1. August ist, wie alle anderen Tage, kein Anlass zur illegalen Abfall- und Altholzbeseitigung!
- Das wilde Deponieren von Abfällen ist verboten. Dies gilt auch für die Verwendung von Altholz für Transportpisten, auf Wegen und für Hinterfüllungen auf Baustellen. Vermischen von Altholzschnitzeln mit Humus ist nicht erlaubt.

## Schadstoffe reduzieren- wo es einfach möglich ist

### So ist es richtig

- In Stückholzheizungen gehört ausschliesslich naturbelassenes Holz. Die konsequente Einhaltung dieser gesetzlichen Vorschrift lohnt sich aus vielen Gründen.

### **Mit einfachen Mitteln eine grosse Wirkung erzeugen**

Die korrekte Entsorgung reduziert den Schadstoffausstoss erheblich: Messungen zeigen, dass bei der Abfallverbrennung im Cheminée oder Holzofen rund 1000-mal mehr Dioxine freigesetzt werden als in einer Kehrichtverbrennungsanlage.

- **Asche aus Holz als Dünger für den Garten**

Asche von naturbelassenem Holz enthält vor allem die Nährstoffe Kalium und geringerer Masse Phosphor. Um eine Überdüngung und damit eine Belastung der Gewässer durch angeschwemmte Nährstoffe zu vermeiden, ist die maximale Ausbringungsmenge festzulegen. Falls Kompost verwendet wird, ist der Nährstoffbedarf gedeckt und es sollte keine Holzasche zusätzlich ausgebracht werden. Wie detaillierte



Untersuchungen zeigen, führt bereits die Verbrennung kleiner Mengen von behandelten Holzabfällen zu stark belasteten Aschen. Diese stellen bei der Verwendung als Dünger im Garten eine erhebliche Belastung für unsere Böden und über die Nahrungskette eine Gefahr für uns Menschen dar - ein Bumerang. Daher darf für den Garten nur Asche von naturbelassenem Holz verwendet werden.

- **Das Auge trügt**

Balken und Latten, Paletten und Kisten können belastet sein, ohne dass eine Behandlung oder Beschichtung sichtbar ist. Derartige Holzmaterialien dürfen deshalb nicht in kleinen Holzöfen verbrannt werden, sondern sind Altholzheizungen oder Kehrichtverbrennungsanlagen energetisch nutzbar. Diese Heizungen besitzen die vorgeschriebenen Abgasfilter. Alle übrigen Abfälle gehören zwingend in die Kehrichtabfuhr, damit sie umweltgerecht beseitigt werden.

- **Abfälle hält auf die Länge keine Holzheizung aus**

Die Abfallentsorgung im eigenen Holzofen führt zu aggressiven Abgasen und damit zu Korrosion an einzelnen Teilen der Anlage (Wärmetauscher, Kamin usw.). Die Schäden verursachen happige Sanierungskosten, welche die eingesparten Entsorgungsgebühren bei weitem übersteigen. Aufgrund der zähen Ablagerungen im Inneren des Ofens und des Kamins fallen auch die Wartungskosten höher aus – der Kaminfeger stellt dies in Rechnung.

- **Kaminbrände sind gefährlich**

Ablagerungen im Kamin sind aber nicht nur ein Thema für den Kaminfeger, sie sind es auch für die Brandversicherung. Denn diese Rückstände erhöhen das Brandrisiko. Bei grobfahrlässiger Handhabung der Holzheizung – und dazu gehört die Abfallverbrennung – kann die Versicherungsgesellschaft Regressforderungen stellen. Mittels chemischer Analysen der Rückstände lässt sich der Einsatz unzulässiger Brennstoffe eindeutig nachweisen und strafrechtlich verfolgen.

- **Der Mensch ist kein Filter**

Viele brennbare Abfälle – ob belastetes Holz, Papier, Kunststoff oder Verbundmaterialien – sind mit Schwermetallen (Cadmium, Blei, Zink, Kupfer, Chrom usw.) und Halogenen (Chlor, Fluor usw.) belastet. Bei einer illegalen Entsorgung – durch unsachgemässe Verbrennung oder Deponierung – werden diese Stoffe freigesetzt oder es entstehen Schadstoffe wie Stickoxide, Salzsäure, Kohlenwasserstoffe, Dioxine und Furane. Der Schaden für Menschen, Tiere, Böden und Grundwasser ist gross.

Aufgrund der relativ geringen Kaminhöhen gilt dies vor allem für den eigenen und den nachbarlichen Garten.

### **Folgen illegaler Entsorgung**

Die illegale Entsorgung von Abfällen, auch von Altholz und Holzresten, belastet Atemluft, Pflanzen, Böden und Grundwasser und damit auch uns Menschen; sie ist deshalb strafbar. Beachten Sie allfällige kantonale und kommunale Vorschriften und Empfehlungen.

BAUAMT ESCHENBACH

[www.holzenergie.ch](http://www.holzenergie.ch)